Satzung Queeres Marburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen *Queeres Marburg.* Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1) Der Verein mit Sitz in Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Förderung von queeren Themen und queeren Menschen, sowie die Vernetzung dieser im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 10 AO. Queer ist ein Oberbegriff und steht u.a. für lesbisch, schwul, bisexuell, pansexuell, trans*, inter*, nichtbinär, asexuell/aromantisch, und alle anderen, sich selbst der queeren Community zugehörig betrachtenden Menschen. Aufgrund der Mehrfachmarginalisierung und -diskriminierung möchte der Verein insbesondere queere Menschen mit Behinderung und queere BiPoC fördern.
3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen anlässlich des Christopher-Street-Days, der Vernetzung queerer Akteur*innen und Gruppen, der Veranstaltung und Trägerschaft von Veranstaltungen sowie der Schaffung und Erhaltung queerer Räume.
4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage des Vereins

1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2) Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. In dringlichen Fällen kann der Vorstand Ordnungen einstimmig beschließen. Diese Ordnung muss den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden. Auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung kann diese Ordnung mit einfacher Mehrheit wieder aufgehoben werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein sowie nicht eingetragene Vereine und BGB-Gesellschaften, die sich für queere Angelegenheiten engagieren. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Dies ist nur natürlichen Personen möglich.

(2) Fördernde Mitglieder sind jene, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge, Leistungen aus Interesse oder Engagement den Verein unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft ist nicht an die ordentliche Mitgliedschaft geknüpft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag kann auch in elektronischer Form vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen. Über Ablehnungen von Mitgliedsanträgen ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 b) die Vereinsarbeit behindert oder sabotiert oder
 c) inaktiv ist.
4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5) Bei Austritt aus dem Verein ist eine Rückerstattung des jährlichen Förderbeitrags nicht möglich, auch nicht eine teilweise Erstattung des Betrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und entsprechend der eigenen Möglichkeiten, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedschaft

1) Es wird kein regulärer Mitgliedsbeitrag erhoben.
2) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft, bei welcher ein selbst gewählter Betrag einmalig, monatlich oder jährlich gezahlt werden kann. Eine Fördermitgliedschaft birgt keine speziellen Rechte oder Pflichten und ist auch unabhängig von einer regulären Mitgliedschaft möglich.
3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht zumindest aus dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und zwei Kassenwärter*innen. Zudem können Beisitzer*innen gewählt werden.
2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils zu zweit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 800 Euro pro Geschäftsjahr und Person beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*ihres Nachfolgers im Amt.
2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgenden durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
3) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seine Neuwahl erzwingen. Es muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei welcher der Vorstand neu gewählt wird. Bis dahin führt der Vorstand weiterhin die Geschäfte des Vereins.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen*deren Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2) Sitzungen des Vorstands können digital, in Präsenz oder in einer kombinierten Form stattfinden. Jedoch sollten sie in einer Form stattfinden, die möglichst allen Mitgliedern des Vorstands die Teilnahme ermöglicht.
3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
4) Bei Sitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung die des*der Stellvertreter*in.

5) Abstimmungen per elektronischem Umlaufbeschluss sind möglich. Bei Abstimmungen über asynchrone digitale Medien ist die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
a) Änderungen der Satzung,
b) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
e) die Auflösung des Vereins,
f) Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt soweit möglich elektronisch, ansonsten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3) Der Vorstand hat baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von der*dem Stellvertreter*in und bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
2) Die Mitgliederversammlung kann digital, in Präsenz oder in einer kombinierten Form stattfinden.
3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss spätestens sechs Wochen später zu einer neuen Mitgliederversammlung geladen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
4) Die Mitgliederversammlung wählt in allgemeiner, freier, geheimer, unmittelbarer und gleicher Art mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, sind nicht stimmberechtigt.
5) Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands und sein*ihre Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von queeren Themen und queeren Menschen, sowie die Vernetzung dieser im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 10 AO. Queer ist ein Oberbegriff und steht u.a. für lesbisch, schwul, bisexuell, pansexuell, trans*, inter*, nichtbinär, asexuell/aromantisch, und alle anderen, sich selbst der queeren Community zugehörig betrachtenden Menschen.
2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Vorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Gründungsversammlung am _____ in Kraft.

Ort, Datum